

HAUSHALT - ImStudium - DH1730.15

1. Versicherte Sachen

- 1.1. In Abänderung des Artikel 1 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH gilt ausschließlich der gesamte Wohnungsinhalt im Eigentum des Versicherungsnehmers als versichert.
- 1.2. Vom Versicherungsnehmer entlehene, gemietete oder geleaste Sachen sind mitversichert, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

2. Innerhalb Österreichs sind versichert

- In Erweiterung des Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH besteht für den versicherten Wohnungsinhalt gemäß Punkt 1 dieser Bestimmung innerhalb Österreichs Versicherungsschutz,
- am auf der Polizza angeführten Wohnsitz
 - und freizügig an jedem weiteren aufrecht gemeldeten Wohnsitz. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Melderegisterauszug zum Nachweis vorzulegen.
 - für den eigenen Wohnungsinhalt am Wohnsitz der Eltern.

Wohnsitz des Versicherungsnehmers können z.B. sein:

- Haupt-, Nebenwohnsitz (Z.B. Studentenwohnungen, -wohnheime, Wohngemeinschaften)

3. Weltweit sind versichert

- In Erweiterung des Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH besteht für den versicherten Wohnungsinhalt gemäß Punkt 1 dieser Bestimmung weltweit Versicherungsschutz,
- in Wohnräumen der versicherten Person am jeweiligen Studienort während eines im Rahmen eines österreichischen Hochschulstudiums absolvierten Auslandsaufenthaltes (Auslandssemester),
 - sofern und solange die Dauer des Auslandsaufenthaltes mindestens ein Monat und maximal zwölf Monate beträgt.

Wohnräume können z.B. sein:

- Internate
- Studentenwohnungen, -wohnheime
- Wohngemeinschaften

Für Geld- Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzsammlungen ist die Versicherungsleistung innerhalb der Erstrisikosummen für die Gefahr des Einbruchdiebstahls mit 10% der Entschädigungsgrenzen gemäß Artikel 8 Punkt 3.1 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH beschränkt.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch einfachen Diebstahl.

4. Persönlicher Bedarf in Kraftfahrzeugen innerhalb Österreich

In Erweiterung des Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH sind ausschließlich im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende privat genutzte Gegenstände des persönlichen Bedarfs im versperrten Kraftfahrzeug gegen Feuer, Sturm und Einbruchdiebstahl innerhalb Österreichs bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Nicht versichert sind:

- Geld- und Geldeswerte, Dokumente, Bankomat-, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzsammlungen.
- Schäden durch einfachen Diebstahl.